

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Filiz Polat, Ina Korter und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 26.01.2011

Falsche Verdächtigung eines Schülers als islamistischer Extremist

Der ehemalige Schüler der Integrierten Gesamtschule (IGS) Garbsen Yasin Celik wurde von seiner damaligen Lehrerin im Jahr 2008 anonym bezichtigt, Kontakt zu einer extremistisch-islamischen Gruppe zu haben. Das Schreiben mit der Überschrift „Hinweis“ ging am 10. September 2008 auf dem Postweg bei der Polizeidirektion Garbsen ein. Der Text des anonymen Schreibens „Yasin Celik, Schüler in der 11. Klasse der IGS Garbsen, hat Kontakt zu einer extremistisch-islamischen Gruppe. Wenn ihm Verständnis und Wertschätzung entgegengebracht wird, würde er vielleicht reden.“ wurde Herrn Celik am 14. November 2008 - gut zwei Monate nach Eingang bei der Polizei - während eines Besuches der Kriminalpolizei gezeigt. Die Nachricht hatte zur Aufnahme polizeilicher Ermittlungen geführt. Die Ermittlungen ergaben, dass das Schreiben jeglicher Grundlage entbehrte und dass von dem jungen Mann keine Gefahr für das Land Niedersachsen oder die Bundesrepublik Deutschland ausgehe. Im Gegenteil: Anlass für das Schreiben seien ein Aufsatz des Schülers und ein angeblicher Zeitungsartikel in der örtlichen Presse, in dem berichtet worden sei, dass es in Garbsen eine entsprechende Gruppe gebe. Recherchen zum Ursprung des Zeitungsartikels über die Redaktionen verschiedener Zeitungen durch die Polizei verliefen negativ. In dem Aufsatz selbst finden sich nicht einmal ansatzweise Passagen, die darauf hinweisen könnten, dass Herr Celik Kontakt zu einer extremistisch-islamischen Gruppe haben könnte. Darüber hinaus ist nach Auffassung von Expertinnen und Experten unverständlich, dass die Pädagogin nicht das Gespräch mit Kollegen oder der Schulleitung gesucht habe, sondern drei Monate nach Rückgabe der Klausur am 9. Juni 2008 das anonyme Schreiben verfasst und an die Polizei geschickt hat. Nachdem der Schüler über den Sachverhalt aufgeklärt worden war, hat Herr Celik am 8. Dezember 2008 Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung gegen die Lehrerin gestellt. Gleichzeitig hat er die Schulleitung angeschrieben und um ein klärendes Gespräch mit der Schulleitung, der Lehrerin und dem Stufenleiter sowie dem Beratungslehrer gebeten. In diesem Schreiben hat er bereits darauf hingewiesen, dass er wegen der Schwere der Anschuldigungen es nicht bei einer inoffiziellen Entschuldigung der Lehrerin belassen möchte. Das Verfahren wegen Verleumdung wurde im Juli 2009 eingestellt. Die Staatsanwaltschaft Hannover sah in dem Verhalten der Lehrerin kein strafbares Handeln wegen falscher Verdächtigungen, da die Lehrerin sich u. a. seit Jahren für einen Dialog zwischen den Religionen und Kulturen engagiert habe und die Beschuldigte ernsthaft mit einer Gefährdungssituation gerechnet und keine andere Möglichkeit der Abhilfe gesehen habe. Die Schulleitung habe umgehend die Schulaufsicht informiert. In der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* bedauert der Schulleiter den Vorfall, und Elternvertreter fordern eine Aufklärung. Die Landesschulbehörde hat 2009 ein Disziplinarverfahren gegen die Lehrerin eingeleitet. Der Schüler hat bis heute keine offizielle Entschuldigung erhalten. Die damaligen Reaktionen in der Schule und die fehlende Rehabilitierung als Opfer haben letztendlich mit dazu beigetragen, dass Herr Celik die Schule verlassen hat. Bis heute leidet er unter diesem Vorfall.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Seit wann haben das Kultusministerium, die Landesschulbehörde und das Innenministerium Kenntnis von dem Fall?
2. Welche Informationen haben die Ministerien über den Fall erhalten und zu welchen Zeitpunkten?
3. Hatte das Kultusministerium Kenntnis über die Strafanzeige gegen die Lehrerin wegen Verleumdung?

4. Welche Gespräche zwischen Schulleitung und Landesschulbehörde, gegebenenfalls MK, haben zu welchen Zeitpunkten stattgefunden (bitte chronologisch dokumentieren)?
5. Welche Maßnahmen wurden gegenüber der Schule seitens der Landesschulbehörde empfohlen bzw. angewiesen?
6. Hat es nach diesem Vorfall eine Beratung oder Unterstützungsangebote für die Schule gegeben, um solche Vorfälle und unberechtigten Verdächtigungen zukünftig zu vermeiden?
7. Wie lange hat die Lehrerin den betroffenen Schüler noch unterrichtet?
8. Welche Kenntnis hat die Landesregierung darüber, wie der Vorfall innerhalb der Schule öffentlich wurde?
9. Wann war der Fall Gegenstand einer Schulkonferenz oder Thema im Schulvorstand?
10. Welche disziplinarischen Maßnahmen stehen der Schulleitung oder Landesschulbehörde zur Verfügung? Welche Maßnahmen stehen der Schulleitung oder Landesschulbehörde in vergleichbaren Fällen zur Verfügung?
11. Was ist Grundlage des Disziplinarverfahrens, wann genau wurde das Verfahren eingeleitet, und wann wird es voraussichtlich abgeschlossen sein?
12. Laut der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* wurde das Verfahren im Jahr 2009 eingeleitet, ein Jahr nach dem Vorfall. Wie erklärt die Landesregierung, dass das Verfahren immer noch nicht abgeschlossen ist?
13. Wieso hat es bisher keine offizielle Entschuldigung gegeben?
14. Wird es eine offizielle Entschuldigung geben?
15. Was unternimmt die Landesregierung, um Herrn Celik dabei zu unterstützen, trotz dieses Vorfalls seine Schullaufbahn erfolgreich fortzusetzen?
16. Durch welche Dienststelle (Polizei), wann und wie lange wurden die Ermittlungen gegen Herrn Celik aufgenommen und durchgeführt, mit welchem Ergebnis?
17. In welcher Form wurden die Ermittlungen durchgeführt?
18. Wurden andere Behörden oder Dienststellen in die Ermittlungen einbezogen und in welcher Form?
19. Ist Herr Celik aufgrund dieses Vorfalls in polizeilichen Datenbanken erfasst und, wenn ja, in welchen, und wann wird diese Speicherung gelöscht werden?
20. Hat die Landesregierung Kontakt zu dem geschädigten Opfer?
21. Hat die Landesregierung Kenntnisse über weitere Fälle von Denunzierung und Diskriminierung von Lehrkräften gegenüber muslimischen Schülerinnen und Schülern?
22. Wird die Landesregierung aus diesem Fall Konsequenzen für die Art und Weise, wie sie zukünftig öffentliche Terrorwarnungen ausspricht, ziehen? Wird die Landesregierung auch zukünftig die Bürgerinnen und Bürger auffordern, „alles Verdächtige zu melden“, und, wenn ja, wie will sie verhindern, dass es dabei zu weiteren falschen Verdächtigungen kommt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 01.02.2011 - II/721 - 880)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/721-880 -

Hannover, den 17.03.2011

Herr Celik erstattete wegen des anonymen Schreibens an die Polizeidirektion Garbsen vom 9. September 2008 am 8. Dezember 2008 Strafanzeige gegen seine ehemalige Lehrerin für Werte und Normen u. a. wegen des Verdachts der Verleumdung. Nach Abschluss der Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft Hannover das Verfahren am 20. Juli 2009 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung ein, weil nicht zu widerlegen war, dass die Beschuldigte das Schreiben aus echter Sorge vor einem Radikalisierungsprozess verfasst hatte. Im Einstellungsbescheid heißt es u. a.: „Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte ernsthaft mit einer Gefährdungssituation gerechnet und keine andere Möglichkeit der Abhilfe gesehen hat. Wäre die Einschätzung der Situation durch (die Lehrerin) richtig gewesen, hätte zudem ein Schaden für höchste Rechtsgüter gedroht. Eine strafrechtliche Relevanz der anonymen Botschaft muss nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verneint werden.“

Das Verhalten der Lehrkraft steht weit außerhalb des für die IGS Garbsen - aber auch für die anderen niedersächsischen Schulen - typischen Schulhandelns. So bedauerlich das Verhalten der Lehrkraft auch ist, verdient es doch eine faire Würdigung, zu der vor allem die Feststellung gehört, dass nicht im Mindesten eine islamfeindliche Haltung ihr Handeln bestimmt hat. Im Gegenteil ist die Lehrkraft innerhalb und außerhalb der Schule durch vielfältige Aktivitäten im Bereich der interkulturellen Integration hervorgetreten. Sie hat sich jedoch in die Vorstellung hineingesteigert, Herr Celik gehöre einer extremistischen Gruppe an, weil sie mit ihren Bemühungen, mit ihm ins Gespräch zu kommen, gescheitert war.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Sowohl das Kultusministerium als auch das Ministerium für Inneres und Sport haben erst durch die Presseberichterstattung im Januar 2011 von dem Fall erfahren. Die Niedersächsische Landes-schulbehörde (NLSchB) erfuhr am 26. November 2008 durch einen Anruf der Schulleitung von der Angelegenheit.

Zu 2:

Die beiden Ministerien haben sich im Anschluss an die Presseberichterstattung durch die zuständige Polizeidienststelle und die NLSchB näher unterrichten lassen.

Zu 3:

Nein.

Zu 4 und 5:

Im Anschluss an den oben erwähnten Anruf der Schulleitung kam es noch zu weiteren fernmündlichen Unterredungen zwischen der Schulleitung und dem für Personalien zuständigen Dezernat der NLSchB. Das Hauptaugenmerk ist hier auf die Störung des Schulklimas gerichtet worden. Es wurde dringend geraten, die Lehrkraft zu einer Geste zu bewegen, mit der sie einen Beitrag zur Minderung der durch ihren peinlichen Fehltritt verursachten Verstörung bei anderen Beteiligten des Schullebens im Sinne eines Bekenntnisses zu ihrer Verantwortung geleistet hätte. Die entsprechenden Bemühungen sind aber gescheitert.

Es ist seitens der NLSchB versucht worden, der Lehrkraft im Rahmen eines Personalgesprächs Anfang 2010 aus Anlass einer angekündigten Versetzung „ins Gewissen zu reden“. Nach dem Scheitern auch dieses Versuchs ist die Schule aufgefordert worden, die Lehrkraft nicht mehr im Fach Werte und Normen einzusetzen.

Gegen diese Maßnahme ist die Lehrkraft allerdings erfolgreich vorgegangen; sie hat inzwischen in einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Hannover obsiegt.

Zu 6:

Es bedurfte keiner Unterstützungsangebote. Dieser Vorgang ist für die IGS Garbsen in keiner Weise typisch.

Zu 7:

Das von der Schule gemachte Angebot, die Lehrkraft von der Kursleitung zu entbinden, hat Herr Celik abgelehnt. Er wollte selbst den Kurs wechseln, hat dies aber unterlassen, wohl weil er ohnehin kaum in der Schule war oder auch, weil er seine Abmeldung schon vor Augen hatte (die am 19. Dezember 2008 erfolgte). Er hat den Kurs nur noch zweimal besucht.

Zu 8:

Auch wenn die Schulleitung bemüht war, einer weiten Verbreitung des Verhaltens der Lehrkraft entgegenzuwirken und dabei auch Erfolg hatte - allgemein bekannt ist die Sache erst im Januar 2011 geworden -, konnte es nicht ausbleiben, dass eine Reihe der Beteiligten des Schullebens von der Angelegenheit Kenntnis erlangten. Vor allem in der Oberstufe kursierte die Nachricht über den Sachverhalt und wurde mit Unverständnis aufgenommen; im Schulelternrat wurde er mit Sorge erörtert.

Zu 9:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Zu 10:

Für Disziplinarverfahren gegen Lehrkräfte ist die NLSchB zuständig, sie ist die gemäß § 5 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) zuständige Disziplinarbehörde. Die Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind in § 6 NDiszG festgelegt. Die Maßnahmen des Verweises, der Geldbuße und der Gehaltskürzung können von der NLSchB verhängt werden. Für die weitergehenden Maßnahmen der Zurückstufung und der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis muss die Disziplinaranzeige bei der Kammer für Disziplinarsachen erhoben werden.

Zu 11:

Das Disziplinarverfahren gegen die Lehrkraft wegen ihres bereits von der Staatsanwaltschaft untersuchten Verhaltens wurde gemäß § 18 NDiszG am 30. September 2009 eingeleitet. Mit Verfügung der NLSchB vom 3. Februar 2011 wurde es inzwischen nach sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit einer Disziplinarmaßnahme beendet.

Zu 12:

Siehe Antwort zu Frage 11.

Zu 13:

Seitens der Landesregierung wird es ausdrücklich bedauert, dass Herr Celik einem Verdacht ausgesetzt wurde, der notwendigerweise polizeiliche Ermittlungen auslöste. Soweit dies zu psychischen Belastungen bei ihm geführt hat, besteht die Hoffnung, dass diese nicht nachhaltig sind.

Eine förmliche Entschuldigung für das Handeln der staatlichen Stellen ist allerdings nicht notwendig, denn deren Handeln ist nicht zu beanstanden.

Zu 14:

Siehe Antwort zu Frage 13.

Zu 15:

Die seinerzeitige Motivlage von Herrn Celik für seine Abmeldung von der IGS Garbsen entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Das breit ausgebaute staatliche Schulwesen steht Herrn Celik aber weiterhin offen.

Zu 16:

Die Kriminalfachinspektion 4, Staatsschutz, der Polizeidirektion Hannover führte in der Zeit vom 11. September 2008 (Eingang in der KFI 4) bis zum 5. Dezember 2008 Ermittlungen gegen Herrn Celik anlässlich des anonymen Hinweises vom 9. September 2008 durch. Dieser lautete: „Yasin Celik, Schüler in der 11. Klasse der IGS Garbsen, hat Kontakt zu einer extremistisch-islamischen Gruppe. Wenn ihm Verständnis und Wertschätzung entgegengebracht wird, würde er vielleicht reden“.

Ergebnis der Ermittlungen ist, dass der Anonymus identifiziert und zweifelsfrei geklärt werden konnte, dass Herr Celik keine Kontakte zu einer extremistisch-islamischen Gruppe unterhält und nicht als potenzieller islamistischer Extremist anzusehen ist.

Zu 17:

Die erfolgten Ermittlungen wurden mit gebotener Sensibilität geführt, um Stigmatisierungen zu vermeiden. Neben Abfragen in polizeilichen Dateien wurden Gespräche mit unterschiedlichen Vertretern der Schulleitung der IGS Garbsen zur Person von Herrn Celik sowie zum Inhalt des anonymen Schreibens und zu Hinweisen zu einem in Betracht kommenden Verfasser geführt. Ferner wurde im sozialen Umfeld des Herrn Celik ermittelt.

Durch eine Befragung des Herrn Celik konnte die Verfasserin des Schreibens identifiziert und sowohl deren Angaben als auch die zu Herrn Celik vorliegenden Informationen abschließend überprüft werden.

Zu 18:

Der Beauftragte für Jugendsachen der Polizeiinspektion Garbsen nahm zusammen mit Sachbearbeitern der Kriminalfachinspektion 4 der Polizeidirektion Hannover an den Gesprächen mit Vertretern der Schulleitung der IGS Garbsen teil. Daneben erfolgten Erkenntnisanfragen beim Landeskriminalamt Niedersachsen, beim Ausländerzentralregister des Bundesverwaltungsamtes und beim Niedersächsischen Verfassungsschutz sowie Datenerhebungen beim Einwohnermeldeamt der Stadt Garbsen.

Zu 19:

Der Sachverhalt wurde im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS gespeichert und zum Zwecke der Vorgangsverwaltung archiviert. Die hierfür festgelegte Speicherfrist beträgt fünf Jahre.

Zu 20:

Es gab keinen Kontakt zwischen dem Kultusministerium und Herrn Celik. Es hat aber mehrfach Gespräche der Schulleitung der IGS Garbsen mit Herrn Celik unter Einbindung eines Beratungslehrers gegeben.

Zu 21:

Die Frage einer eventuellen Diskriminierung muslimischer Schülerinnen und Schüler stellt sich aufgrund dieses Falles nicht. Die Motivationslage der Lehrkraft für ihre Handlungen wurde oben bereits dargestellt.

Auch die Frage nach eventuellen Denunziationen stellt sich nicht. Im ethischen Sinn wird allgemein von Denunziation gesprochen, wenn in einem nicht freiheitlichen System Menschen bei staatlichen Vollzugsbehörden angezeigt werden, obwohl dem Anzeigenden klar sein muss, dass er sie damit der Gefahr der politisch motivierten Verfolgung aussetzt. Diese Definition greift hier eindeutig nicht.

Dennoch ist ein jüngst dem Kultusministerium bekannt gewordener Fall mitzuteilen. Im Dezember 2010 ist es an einer Haupt- und Realschule im Harz zu einem Vorfall gekommen, bei dem sich eine Lehrkraft gegenüber einer türkischen Schülerin herabsetzend geäußert hat. Die Landesschulbe-

hörde ist in der Angelegenheit unverzüglich nach Bekanntwerden tätig geworden und hat Ermittlungen geführt. Als Ergebnis kann man festhalten, dass die Lehrkraft ihre Äußerung nicht ernst, sondern ironisch meinte und sich auch unmittelbar nach dem Vorfall bei der Schülerin und im Weiteren auch bei der Familie entschuldigt hat. Die Lehrkraft hat sich für ihr Verhalten auch vor der gesamten Klasse noch einmal entschuldigt und ihr Fehlverhalten mit der Klasse besprochen. Die Schulleitung hat die Angelegenheit sehr klug behandelt und auch den Ausgleich mit der Familie der Schülerin herbeigeführt.

Es ist festzuhalten, dass seitens der Landesschulbehörde in solchen und vergleichbaren Fällen stets ein Disziplinarverfahren eröffnet wird, um die Angelegenheit in einem rechtlich geordneten Verfahren abschließend klären zu können.

Zu 22:

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, ihre Informationspolitik im Zusammenhang mit der Gefährdungslage zum islamistischen Terrorismus zu ändern.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol